

## Informationen für die Migrationsdienste: Afghanistan

### Aufnahme von Ortskräften und besonders gefährdeten Personen, sowie Familiennachzug (Stand 27.11.2021)

Weiterhin bestehen Fragen zum konkreten Ablauf der Aufnahme von Ortskräften und sonstigen gefährdeten Personen, sowie zum Familiennachzug aus Afghanistan. Diesbezüglich haben wir beim Bundesministerium des Inneren (BMI), beim Auswärtigen Amtes (AA) und über Caritas International Informationen eingeholt, die wir Ihnen hier zusammengestellt haben.

Bitte beachten Sie, dass die Informationen zum Teil aus mündlichen Gesprächen mit Behörden und Netzwerkpartnern stammen. Auch wenn die Praxis sich weitgehend konsolidiert hat, sind Änderungen weiterhin möglich.

Bitte informieren Sie sich weiterhin auf den Internetseiten des Auswärtigen Amtes (Informationen auf [Deutsch](#), [Englisch](#) und [Dari](#)), der zuständigen Auslandsvertretungen und einschlägigen Seiten für Herkunftslandinformationen ([ecoi.net](http://ecoi.net)).

#### **Zum Ortskräfteverfahren und zur Liste der „besonders gefährdeten Personen“**

Die Aufnahme gefährdeter Ortskräfte im Frühjahr 2021 verlief trotz des absehbaren Truppenabzugs der USA schleppend. Mitte bis Ende August 2021, zum Zeitpunkt der Übernahme von Kabul durch die radikalislamischen Taliban, erfolgte die Evakuierung von 5.300 Personen vom Flughafen Kabul nach Deutschland im Rahmen einer notfallmäßigen militärischen Evakuierung.

Während der militärischen Evakuierung wurden seitens des Auswärtigen Amtes und der Ministerien Listen gefährdeter Ortskräfte und weiterer besonders gefährdeter Personen geführt. Die behördliche Praxis hinsichtlich der Evakuierung von Ortskräften und besonders gefährdeten Personen aus Afghanistan hat sich in zwei getrennten "Listenverfahren" konsolidiert.

- Für die Ortskräfte besteht eine sog. Masterliste, in die die Ministerien (BMZ, BMI, BMVg, AA) Personen eintragen, die mit Eintragung ihre Aufnahmezusage erhalten. Diese Personen erhalten ein Visum nach §22 Satz 2 AufenthG, wenn sie eine dt. Botschaft in einem Nachbarland aufsuchen. Ob die Masterliste aktuell weiterhin zur Anwendung kommt, ist unklar und scheint von der Praxis des zuständigen Ministeriums abzuhängen. Unabhängig davon bleibt das "reguläre" individuelle Aufnahmeverfahren nach § 22 Satz 2 AufenthG für gefährdete Ortskräfte bestehen. Ortskräfte, die noch nicht auf der Masterliste eingetragen sind, wenden sich für das konkrete Vorgehen an ihren (ehemaligen) Arbeitgeber
- Die Liste für besonders gefährdete Personen wurde Ende August 2021 geschlossen. Weitere Eintragungen sind nicht möglich. In der Bundesregierung kam man überein, dass diejenigen, die auf dieser Liste stehen, ebenfalls eine Aufnahmezusage nach § 22

Satz 2 AufenthG erhalten. Hierbei handelt es sich um politische Aufnahmen. Personen, die auf dieser Liste stehen, werden durch die IOM im Auftrag des Auswärtigen Amtes kontaktiert und individuell bei der Ausreise unterstützt.

### **Weitere besonders gefährdete Personen**

Darüber hinaus gibt es keine weiteren Vorhaben der Bundesregierung zur Aufnahme von Personen aus Afghanistan. Eine Aufnahme gefährdeter Personen, die nicht auf die oben genannte Liste aufgenommen wurden, ist lediglich nach § 22 Satz 1 AufenthG (aus völkerrechtlichen und humanitären Gründen) oder § 22 Satz 2 AufenthG (aus politischen Gründen) für extrem herausgehobene Einzelfälle möglich.

Das Auswärtige Amt nennt in einer E-Mail vom 21.10.2021, dass eine Aufnahme nach §22 Satz 1 AufenthG für „*singuläre Einzelschicksale*“ möglich sei, deren Sondersituation sich deutlich von der Lage anderer Personen in Afghanistan unterscheidet und deren „*Umstände so gestaltet [seien], dass eine baldige Ausreise und Aufnahme unerlässlich sind*“. Eine Aufnahme nach §22 Satz 2 AufenthG sei denkbar für besonders hervorgehobene Ausnahmefälle von politischer Bedeutung. „*In Betracht kommen für eine Aufnahme aus politischen Gründen einzelne Personen, die in besonders herausragender und langjähriger Weise in der Menschenrechts- bzw. Oppositionsarbeit aktiv waren und dadurch einer massiven Gefährdung ihrer körperlichen Unversehrtheit unmittelbar ausgesetzt sind und einer solchen allein durch eine Aufnahme in Deutschland nachhaltig entgehen können.*“

Erfahrungsgemäß wird die Regelung in §22 AufenthG durch das Auswärtige Amt sehr eng ausgelegt, sodass diese Regelung für einen weit überwiegenden Anteil der Hilfesuchenden keine Lösung sein wird. Die zitierte E-Mail des AA zeigt, dass es diesbezüglich keine Änderung geben wird.

### **Familiennachzug**

Die Praxis des Familiennachzugs aus Afghanistan hat sich nicht grundlegend verändert. Weiterhin sind die dt. Auslandsvertretungen in Islamabad und Neu-Delhi für die Verfahren zuständig. In der Regel wird weiterhin nur der Nachzug der Kernfamilie möglich sein. Es gibt keinerlei Erleichterungen beim Nachzug sonstiger Familienangehöriger (z.B. Großeltern, Nichten, Tanten etc.), sodass die hohen Anforderungen daran in einem sehr großen Teil der Fälle nicht erfüllt werden können.

Wir konnten durch eine Anfrage beim Auswärtigen Amt die Frage der Registrierung für die Termin-Warteliste für den Familiennachzug von Afghan\_innen ohne gültigen Pass klären. Eine Registrierung auf der Warteliste für einen Vorsprachetermin sei nunmehr auch mit der Nummer der Tazkira möglich, wenn ein Reisepass nicht vorhanden ist und nicht erlangt werden kann:

*„Hinsichtlich der Registrierungen auf der Terminwarteliste für Visa zum Familiennachzug kann ich Ihnen mitteilen, dass den derzeitigen Umständen insoweit Rechnung getragen wurde, dass nun alternativ zur Eingabe der Reisepassnummer auch die Nummer der Tazkira angegeben werden kann. Die Nummer der Tazkira soll nur angegeben werden, wenn die Antragsteller\*in*

*nicht im Besitz eines Reisepasses ist und auch keinen erhalten kann. Die Tazkira ist allerdings kein visierfähiges Reisedokument. Wenn bei Visumantragstellung weiterhin kein Reisepass erlangt werden kann, können die Betroffenen an der zuständigen deutschen Auslandsvertretung auch ein vorläufiges Passersatzdokument (sog. Reiseausweis für Ausländer) beantragen. Im Visumverfahren muss die Identität der Antragstellenden dann durch andere Dokumente (z.B. Identitätskarte/Tazkira, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde, Reisepass mit abgelaufener Gültigkeit) glaubhaft nachgewiesen werden.*

*Antragsteller\*innen wenden sich für die Terminvergabe bitte direkt an das Familienunterstützungsprogramm der Internationale Organisation für Migration, IOM ([info.fap.af@iom.int](mailto:info.fap.af@iom.int)). Sofern sich die Antragsteller\*innen in Nachbarstaaten Afghanistans aufhalten oder deren Ankunftsdatum im Drittland bereits feststeht, wird IOM sie bei der Buchung eines Termins an einer der deutschen Auslandsvertretungen im Drittland unterstützen. Antragsteller\*innen, die sich noch in Afghanistan aufhalten und die keine konkrete Ausreiseperspektive haben, können sich direkt in der Terminwarteliste der Botschaft Kabul registrieren. Sobald Reisen in die Nachbarstaaten wieder möglich sind, wird IOM die auf der Terminwarteliste registrierten Personen in chronologischer Reihenfolge kontaktieren und bei der Vorbereitung der Anträge und der Terminbuchung unterstützen.“ (E-Mail des Auswärtigen Amtes an den DCV vom 21.10.2021)*

Bitte beachten Sie, dass die Eintragung in die Terminwarteliste keine Antragsstellung ist. In Konstellationen, in denen eine Frist gewahrt werden muss, kann es notwendig sein, einen Antrag (per Fax) an die Auslandsvertretung zu stellen, um das Verfahren nachweisbar anzustoßen (3-Monatsfrist beim Nachzug zu anerkannten Flüchtlingen; Nachzug von fast volljährigen Kindern zum Elternteil; Nachzug zum umF).

### **Ausreise aus Afghanistan**

Für alle oben geschilderten Konstellationen ist eine Ausreise aus Afghanistan zu den dt. Botschaften in den Nachbarstaaten notwendig.

Weiterhin ist aus Deutschland nicht abschließend zu klären, wie eine Ausreise aus Afghanistan realisiert werden kann. Pakistan hat bereits angekündigt, keine Einreisen von Afghan\_innen ohne gültige Reisepapiere zu erlauben. Afghan\_innen, die ohne gültige Papiere aufgegriffen werden, werden nach Afghanistan abgeschoben. Eine Einreise nach Indien ist nach Auskunft der dt. Botschaft Neu-Delhi derzeit nicht möglich. Visa für andere Nachbarländer sind derzeit wohl mit sehr hohen Schmiergeldzahlungen zu erhalten.

Das Auswärtige Amt befindet sich in Verhandlungen mit den Taliban und den Staaten in der Region, um eine geregelte Ausreise auf dem Land- oder Luftweg zu ermöglichen. Hierbei geht es um die in Medienberichten genannten ca. 200 Personen pro Woche. Ein Charterflug des Auswärtigen Amtes verlässt wöchentlich am Donnerstag Islamabad nach Deutschland mit 200 - 220 evakuierten Personen. Es handelt sich dabei um Personen, die als Ortskräfte auf der Masterliste stehen und bereits eine Aufnahmezusage haben.

### **Weitere Aufnahmen aus Afghanistan**

Nach Auskunft der zentralen Ministerien (Auswärtiges Amt, Bundesministerium des Innern) sind aufgrund des bevorstehenden Regierungswechsels keine weiteren Aufnahmen geplant. Um einer künftigen Bundesregierung nicht vorzugreifen sind auch keine Bundes- oder Landes- aufnahmeprogramme in Vorbereitung. Ein weiterer Grund dürfte sein, dass weiterhin europäische Lösungen im Hinblick auf Afghanistan angestrebt werden. Angesichts des Regierungswechsels sind aber auch hier keine Alleingänge der kommissarischen Bundesregierung zu erwarten.